



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Bearbeitung: **RD Lenders**
burghard.lenders@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2993
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
13/13-12.22 - Iran

mit Abdrucken für

14. Dezember 2001

die Kreise, die kreisfreien Städte
und die Großen kreisangehörigen Städte

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;
Einbürgerungen iranischer Staatsangehöriger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Mein Erlass vom 26. Juni 2001 – Az. w.o –

Im Rahmen der Bund-Länder-Besprechung zu Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsfragen am 11./12. Dezember 2001 in Berlin haben sich das Bundesministerium des Innern und die überwiegende Mehrheit der Bundesländer – darunter auch Nordrhein-Westfalen – darauf verständigt, dass die – von geringen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich ablehnende Entlassungspraxis der iranischen Behörden unter den Begriff der „regelmäßigen Entlassungsverweigerung“ des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG subsumiert werden kann. Damit sind iranische Staatsangehörige, die einen Einbürgerungsanspruch besitzen und der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den Iran übergeben haben, allein nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AuslG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Andere Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 bis 6 AuslG) bedürfen daher keiner Prüfung mehr. **Dies gilt jedoch nicht für Ermessenseinbürgerungen.**

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Erörterung der mir von einigen Einbürgerungsbehörden vorgelegten weiteren Frage, wie Ablehnungsschreiben der iranischen Behörden, die entweder nur einen Hinweis auf Art. 989 iranisches Zivilgesetzbuch oder gar keine Begründung enthalten, im Hinblick auf § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 – 1. Fallgruppe – AuslG (Versagung der Entlassung) zu behandeln sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag


(Block)